

Beitragsordnung Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Kusel

Gültig ab 01.10.2024

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mindestbeitrag beträgt für verdienende Einzelpersonen 12 Euro, für nicht-verdienende Einzelpersonen 6 Euro monatlich. Empfohlen wird bundeseinheitlich ein Beitrag von 1 % des Nettoeinkommens.
2. Der Familienbeitrag beträgt 25 Euro monatlich. Die Zahlung eines Familienbeitrags ist möglich für Partner und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder dem Ende von Ausbildung bzw. Studium.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand steht es zu, einem Mitglied den Beitrag zeitlich begrenzt zu erlassen, insbesondere bei aktiver Mitgliedschaft.
4. Die Höhe des Mindestbeitrags und Familienbeitrags soll bei Erhöhung des Landes- und Bundesbeitrags pro Mitglied nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung angehoben werden.
5. Die Beiträge sollen im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung geleistet werden. Idealerweise wird dem Kreisverband hierfür vom Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt. Im Falle einer Rückbelastung hat das Mitglied die dabei entstehenden Bankgebühren zu tragen.
6. Gemäß PartG gehört die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags zu den Pflichten eines Mitglieds. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.
7. Der*Die Schatzmeister*in führt die jeweils gültigen und beschlossenen Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband nach den in der Landesfinanzordnung festgelegten Richtlinien an den Landesverband ab. Der Vorstand ist verantwortlich für die Pflege der Mitgliederdatei in der zentralen Mitgliederdatenbank.

§ 2 Freiwillige Mandatsträger*innenbeiträge

1. Der Kreisverband Kusel hält Mandats- und Amtsträger*innen (Stadt- und Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistagsmitglieder, Ausschussmitglieder*innen, ehrenamtliche Bürgermeister*innen, sowie ehrenamtliche Beigeordnete) und von der Partei oder der Fraktion entsandte Personen in Verwaltungs- oder Aufsichtsgremien oder andere Beiräte und Gesellschafter*innenversammlungen und ähnliche Gremien oder Versammlungen an, zur Finanzierung der Partei freiwillige Mandatsträger*innenbeiträge zu leisten.
2. Die Höhe der freiwilligen Mandatsträger*innenbeiträge wird von dem/der Mandatsträger*in mit dem Kreisvorstand festgelegt.
3. Der/die Schatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern an die Mitgliederversammlung über gezahlte Mandatsträger*innenbeiträge. Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz sind dabei zu wahren. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in vorab die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten Sitzungsgelder mit.

§ 4 Kostenerstattungsordnung

Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt in Anlehnung an die vom Landesfinanzrat erlassene Kostenerstattungsordnung des Landesverbands.

§ 5 Wirksamkeit, Inkrafttreten

Soweit nicht abweichend durch diese Beitrags- und Kassenordnung geregelt, findet die Finanzordnung des Landesverbandes und die durch den Landesfinanzrat beschlossene verpflichtende Finanzordnung für Kreisverbände Anwendung.

Die aktualisierten Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis zu Steuerabzügen

Die zu zahlende Einkommensteuer wird durch die Zuwendung an die Partei reduziert, und zwar in der Regel um die Hälfte des gespendeten Betrags (§ 34g EStG). Erst ab einem Spendenbetrag von 1.650 Euro (bei Einzel-Veranlagung) oder 3.300 Euro (bei Zusammen-Veranlagung) wird's komplizierter. Da reduziert der übersteigende Betrag bis 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro das zu versteuernde Einkommen (§ 10 b Abs. 2 EStG). Im Rahmen der staatlichen Parteifinanzierung werden Spenden ebenfalls finanziell berücksichtigt. Bis zu einer Höhe von 3.300 EUR je SpenderIn und Jahr erhalten die Grünen 0,45 Euro je gespendeten Euro (Quelle: gruene.de)